



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 13/2005 vom 01.09.2005

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) Az.: 66.35.31-11 (593/2005)	Seite 3
Az.: 66.35.31-11 (607/608/2005)	Seite 3
Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 Az.: 63 DH 03042/2005/71	Seite 4
Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2005	Seite 4-7
Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 Az.: 63 DH 03282/2005/71	Seite 7-8
Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Neubau eines Radweges im Zuge der B214 zwischen Maasen und Borstel	Seite 8
Bekanntmachung gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Az.: 66.33.11-2 (621)	Seite 8
Bekanntmachung gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Az.: 63 DH 03466/2005/71	Seite 9
Az.: 63 DH 03521/2005/71	Seite 9

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

Bauleitplanung der Stadt Bassum Bebauungsplan Nr. 2 (1/45)
„Sondergebiet Stutenbruchsheide“

Seite 10-11

Stadt Sulingen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2005

Seite 11-12

Samtgemeinde Barnstorf

Gemeinde Drebber

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kindergarten
der Gemeinde Drebber

Seite 12-14

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

62. Flächennutzungsplanänderung, Teilplan A – Bruchhausen-Vilsen

Seite 14-15

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Satzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen über die Aufhebung der
förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern-Vilsen“

Seite 16

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.35.31-11 (593/2005)

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 18, 49453 Rehden, hat die Genehmigungen nach § 154 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Herstellung von zwei Regenrückhaltebecken im B-Plangebiet 12 „Waldsportstätten“ in Rehden beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 6 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für die beantragten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVP-G vorgekommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
gez. Tödtemann

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.35.31-11 (607/608/2005)

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, hat die Genehmigungen nach § 154 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Herstellung bzw. Erweiterung von zwei Regenrückhaltebecken im B-Plangebiet 65 a „Willenberg (Lohne) II“ in Diepholz beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 6 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für die beantragten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVP-G vorgekommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
gez. Tödtemann

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 28.07.2005
- Aktenzeichen: 63 DH 03042/2005/71 -**

Herr Reinhard Imholze-Plate, Zum Lülle 6, 27252 Schwaförden, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Rindern - Nachträgliche Genehmigung für Anbau Kuhstall und Einbau Güllekanäle mit 52 Kühen (BE 1), Einbau Melkstand und Krankenstall mit Güllekanäle (BE 2), An- und Einbau Rinderstall mit Güllekanäle für 53 Rinder (BE 3), An- und Einbau Rinderstall mit Güllekanäle für 60 Rinder (BE 4), An- und Einbau Rinderstall mit Güllekanäle und Futtertisch für 34 Rinder (BE 5), Errichtung Rinderstall mit Güllekanäle für 52 Rinder (BE 6), Errichtung Bullenstall für 95 Rinder (BE 7), Errichtung Maschinenhalle (BE 8), Errichtung Strohlager (BE 9), Errichtung Fahrsilo (BE 10), Errichtung Güllesilo mit Vorgrube und Desinfektions- und Abfüllplatz (BE 11), Betrieb der Gesamtanlage mit 52 Kühen und 294 Rindern - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung Schwaförden
Flur 15
Flurstück 18

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

**Haushaltssatzung
des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 11. April 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

Im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	186.455.000 €
in der Ausgabe auf	214.047.200 €

Im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	19.727.600 €
in der Ausgabe auf	19.727.600 €

festgesetzt.

Der Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt beträgt 27.592.200 €

II Wirtschaftspläne

Wirtschaftsplan der Volkshochschule Landkreis Diepholz

a) Der Wirtschaftsplan der Volkshochschule Landkreis Diepholz für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen	in Höhe von	2.955.000 €
Aufwendungen	in Höhe von	2.955.000 €

im Vermögensplan mit

Aktiva	in Höhe von	169.500 €
Passiva	in Höhe von	169.500 €

festgesetzt.

b) Wirtschaftsplan des Regiebetriebes „Besitzgesellschaft Krankenhäuser“

Der Wirtschaftsplan des Regiebetriebes „Besitzgesellschaft Krankenhäuser“ für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen	in Höhe von	1.162.080 €
Aufwendungen	in Höhe von	1.165.580 €

im Vermögensplan mit

Aktiva	in Höhe von	3.500 €
Passiva	in Höhe von	3.500 €

festgesetzt.

§ 2

I Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.730.600 € festgesetzt.

II Wirtschaftspläne

a) Wirtschaftsplan der Volkshochschule Landkreis Diepholz

Im Vermögensplan der Volkshochschule Landkreis Diepholz werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

b) Wirtschaftsplan des Regiebetriebes „Besitzgesellschaft Krankenhäuser“

Im Vermögensplan des Regiebetriebes „Besitzgesellschaft Krankenhäuser“ werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

I Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

II Wirtschaftspläne

a) Wirtschaftsplan der Volkshochschule Landkreis Diepholz

Im Vermögensplan der Volkshochschule Landkreis Diepholz werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

b) Wirtschaftsplan des Regiebetriebes „Besitzgesellschaft Krankenhäuser“

Im Vermögensplan des Regiebetriebes „Besitzgesellschaft Krankenhäuser“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

I Haushaltsplan

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 aufgenommen werden dürfen, wird auf 50 Mio. € festgesetzt.

II Wirtschaftspläne

Wirtschaftsplan der Volkshochschule Landkreis Diepholz

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Volkshochschule Landkreis Diepholz in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 490.000 € festgesetzt.

§ 5

I Haushaltsplan

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A.....	51,5 %
Grundsteuer B.....	51,5 %
Gewerbsteuer.....	51,5 %
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	51,5 %
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.....	51,5 %
Schlüsselzuweisungen.....	50,5 %

Diepholz, 11. April 2005

Landkreis Diepholz
- Stötzel -
Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit den §§ 92 Abs. 2, 91 Abs. 4 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen der Haushaltssatzung vom 11. April 2005 wurden vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport mit Verfügung vom 20. Juli 2005, Az. 33.4-10302 E 10 (05) hinsichtlich

- a) des in § 2 festgesetzten Höchstbetrages für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
- b) des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen,
- c) des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 aufgenommen werden dürfen,
- d) der in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Umlagesätze für die Erhebung der Kreisumlage im Haushaltsjahr 2005

erteilt.

Der Haushaltsplan einschließlich der Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes „Volkshochschule Landkreis Diepholz“ und des Regiebetriebes „Besitzgesellschaft Krankenhäuser“ sowie eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen der Landkreis mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist, liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktage zur Einsichtnahme

- ◆ im Kreishaus Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, Zimmer A 064,
- ◆ im BürgerService (Kornzinshaus), Amtshof 3, 28857 Syke,
- ◆ in der Volkshochschule Landkreis Diepholz, Amtshof 3, 28857 Syke, Zimmer A 123

öffentlich aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Diepholz, 08. August 2005

Landkreis Diepholz
Der Landrat
- Stötzel -

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 10.08.2005
- Aktenzeichen: 63 DH 03282/2005/71 -

Die WIND Invest GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Meindersma, hat die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ ENERCON E 82, Nabenhöhe 98,50 m, nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Gessel	Gessel
Flur	10	10
Flurstück	50	51

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

**Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg, Oldenburger Straße 2, 31582 Nienburg/Weser, beabsichtigt den Neubau eines Radweges im Zuge der B 214 zwischen Maasen und Borstel von km 18,360 bis km 13,190.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
gez. Vogel

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.33.11-2 (621)**

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die A & L Tierfrischmehl-Produktions GmbH hat eine Plangenehmigung nach § 128 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Verlegung eines Gewässers III. Ordnung („Graben“) im Zuge des Ausbaues der Zufahrtsstraße „Im Moore“ zwischen der B 214 und dem Betriebsgelände der Fa. A & L (Gemarkung Diepholz, Flur 42, Flurstück 32/3) beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 14 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
Labbus

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 24.08.2005
- Aktenzeichen: 63 DH 03466/2005/71 -

Herr Johann Seevers, Wulfhooper Str. 47, 28816 Stuhr, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen - Nachgenehmigung der Mastschweinställe für 112 Tiere (BE 1), 80 Tiere (BE 2), 72 Tiere (BE 3), Errichtung Vorgrube (BE 4), Erweiterung Mastschweinestall für 860 Tiere (BE 5), Errichtung Desinfektionsplatz, Betrieb der Gesamtanlage mit 1.971 Mastschweinen - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung **Fahrenhorst**
 Flur **5**
 Flurstück **66/5**

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 25.08.2005
- Aktenzeichen: 63 DH 03521/2005/71 -

Cord & Wilhelm Döbbeling GbR, Herrn Wilhelm Döbbeling, Deckau 7, 49457 Drebber, hat die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Rindern und Kälbern- Umnutzung Schweine- in Kälberstall für 48 Tiere, Einbau Güllekeller (BE 3), Betrieb der Gesamtanlage mit 86 Bullen, 70 Kühen, 64 Kopf Jungvieh und 118 Kälbern - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung **Mariendrebber**
 Flur **6**
 Flurstück **42/1**

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

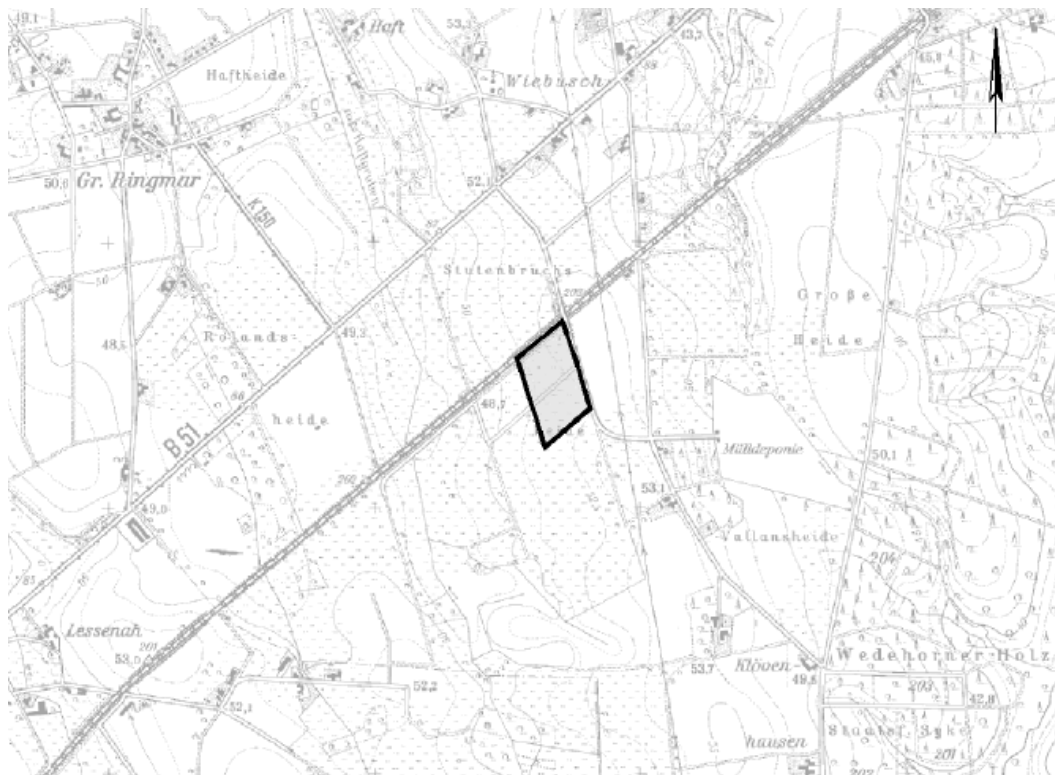
Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Stadt Bassum

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Bassum Bebauungsplan Nr. 2 (1/45) „Sondergebiet Stutenbruchsheide“

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 14.06.2005 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 2 (1/45) „Sondergebiet Stutenbruchsheide“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes grenzt südlich an die DB-Strecke Ruhrgebiet-Hamburg an und ist in dem nachfolgend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2 (1/45) „Sondergebiet Stutenbruchsheide“ gem. § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen -, Alte Poststr. 14, Zimmer 21, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplanes Nr. 2 (1/45) „Sondergebiet Stutenbruchsheide“ eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 12.08.2005

Stadt Bassum
Der Bürgermeister
- Bäker -

Stadt Sulingen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 21.07.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden:

erhöht bzw. vermindert und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages

	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	73.400,00	13.414.700,00	13.341.300,00
die Ausgaben	73.400,00	13.414.700,00	13.341.300,00
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	794.000,00	2.469.100,00	3.263.100,00
die Ausgaben	794.000,00	2.469.100,00	3.263.100,00

§ 2

Die Höhe der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird von bisher 50.000,00 € um 99.000,00 € erhöht und auf nunmehr 149.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird von bisher 419.700,00 € um 900.300,00 € erhöht und auf insgesamt 1.319.700,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern bleiben unverändert.

Sulingen, 21.07.2005

gez. Jantzön
(J a n t z o n)
Bürgermeisterin

gez. Knoop
(K n o o p)
stv.Stadtdirektor

Die vorstehende Satzung hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 10. August 2005 -AZ.: FD 15-916-912- genehmigt; sie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt gem. §§ 87 Abs.1 und 86 Abs.2 NGO für 7 Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Werktag nach der Bekanntmachung, während der Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 7, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sulingen, 15. August 2005

Der Stadtdirektor
Im Auftrage - Kalus

Samtgemeinde Barnstorf Gemeinde Drebber

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kindergarten der Gemeinde Drebber

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO), §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Drebber in seiner Sitzung am 26.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Betreuung im Kindergarten erhebt die Gemeinde Drebber eine Kindergartengebühr zur anteiligen Deckung der ihr entstehenden Kosten. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (2) Die monatliche Kindergartengebühr ergibt sich aus der nachfolgenden Staffelung:

Beitrags- stufe	Vormittags- gruppe 4 Std. ab 01.08.05	Vormittags- gruppe 4 Std. ab 01.08.06	Integrations- gruppe 5 Std. ab 01.08.05	Integrations- gruppe 5 Std. ab 01.08.06	Spiel- gruppe 2x3 Std. ab 01.08.05	Sonderöff- nungszeit je 15 Min. ab 01.08.05
I	57,50 €	60,00 €	72,00 €	75,00 €	18,00 €	5,00 €
II	63,50 €	67,00 €	78,50 €	83,00 €	20,00 €	5,00 €
III	79,00 €	83,00 €	94,50 €	100,00 €	24,00 €	7,00 €
IV	96,00 €	100,00 €	118,00 €	125,00 €	30,00 €	7,00 €
V	122,00 €	127,00 €	149,50 €	158,00 €	38,00 €	9,00 €
VI	151,00 €	160,00 €	188,00 €	200,00 €	48,00 €	9,00 €

Erhält das Kindergartenkind zusammen mit seinen Sorgeberechtigten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), ist während dieser Zeit eine Kindergartengebühr nach Beitragsstufe I zu entrichten.

§ 2

1. Die Kindergartengebühr wird nach folgenden Beitragsstufen erhoben:

Beitrags- stufe		Haushaltsgröße				
		2 Personen Haushalt €	3 Personen Haushalt €	4 Personen Haushalt €	5 Personen Haushalt €	6 Personen Haushalt €
	Einkommen					
I	bis	1.149,00	1.456,00	1.758,00	2.065,00	2.367,00
II	bis	1.404,00	1.711,00	2.013,00	2.320,00	2.622,00
III	bis	1.659,00	1.966,00	2.268,00	2.575,00	2.877,00
IV	bis	1.914,00	2.221,00	2.523,00	2.830,00	3.132,00
V	bis	2.169,00	2.476,00	2.778,00	3.085,00	3.387,00
VI	über	2.169,00	2.476,00	2.778,00	3.085,00	3.387,00

Für jedes weitere Familienmitglied erhöht sich die Einkommensgrenze um 302,00 €

- Bei der Ermittlung der Beitragsstufe wird 1/12 von dem Jahreseinkommen der in Haushaltsgemeinschaft lebenden Sorgeberechtigten im Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres zugrundegelegt, in dem das Kind aufgenommen wird. Bei Arbeitnehmern ist das Jahres-Nettoarbeitseinkommen maßgeblich. Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Tätigkeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung sind in der laut Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen. Verluste bei einzelnen Einkunftsarten dürfen nicht mit positiven Einkünften ausgeglichen werden. Zum Einkommen gehören auch Arbeitslosengeld I und II, Renten, Unterhaltszahlungen, Wohngeld und Kindergeld.
- Verbessert oder verschlechtert sich das anrechenbare Einkommen im Veranlagungszeitraum um mehr als 15 % gegenüber dem zugrunde gelegten Einkommen, hat die/der Gebührenpflichtige dies unaufgefordert unverzüglich anzuzeigen. Unter Vorlage der Einkommensunterlagen erfolgt die Gebührenanpassung des auf die Einkommensänderung folgenden Monats.
- Vor Beginn des Kindergartenjahres haben die Sorgeberechtigten bis zum 30. Juni schriftlich anzugeben, welcher Beitragsstufe sie zuzuordnen sind. Ansonsten ist die Selbsteinschätzung vor der Aufnahme des Kindes schriftlich abzugeben.
- Der Selbsteinschätzung sind die Einkommensunterlagen beizufügen.
- Ohne ausreichende Einkommensunterlagen ist die entsprechende Gebühr nach Beitragsstufe VI zu entrichten.

§ 3

- Die Kindergartengebühr wird für das jeweilige Kindergartenjahr erhoben. Das Kindergartenjahr beginnt unabhängig von Ferienzeiten am 01.08. eines Kalenderjahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
- Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Kindertagesstätte gleichzeitig, ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind um 50 v.H. Für das dritte und jedes weitere Kind ist keine Gebühr zu entrichten.
- Die Gebührenpflicht beginnt am 01. eines Monats, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird.
- Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz frei gehalten wird.

5. Die Gebührenpflicht besteht auch während der Schließung der Kindertagesstätte zwischen Weihnachten und Neujahr, in den Oster- und Herbstferien jeweils 1 Woche sowie in den Sommerferien. Ebenso verhält es sich bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte.
6. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind schriftlich abgemeldet ist. Bei einer Abmeldung für die letzten 2 Monate des Kindergartenjahres endet die Gebührenpflicht jedoch erst am Ende des Kindergartenjahres.

§ 4

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in der Kindertagesstätte aufgenommen worden sind.

§ 5

Die Kindergartengebühr ist monatlich bis zum 25. des Monats an die Samtgemeindekasse Barnstorf zu entrichten.

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Der Gebührensschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderung aufrechnen.

§ 6

Die Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kindergarten der Gemeinde Drebber vom 08.03.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.02.2002, außer Kraft.

Drebber, den 26.04.2005

gez. Engels
Bürgermeister

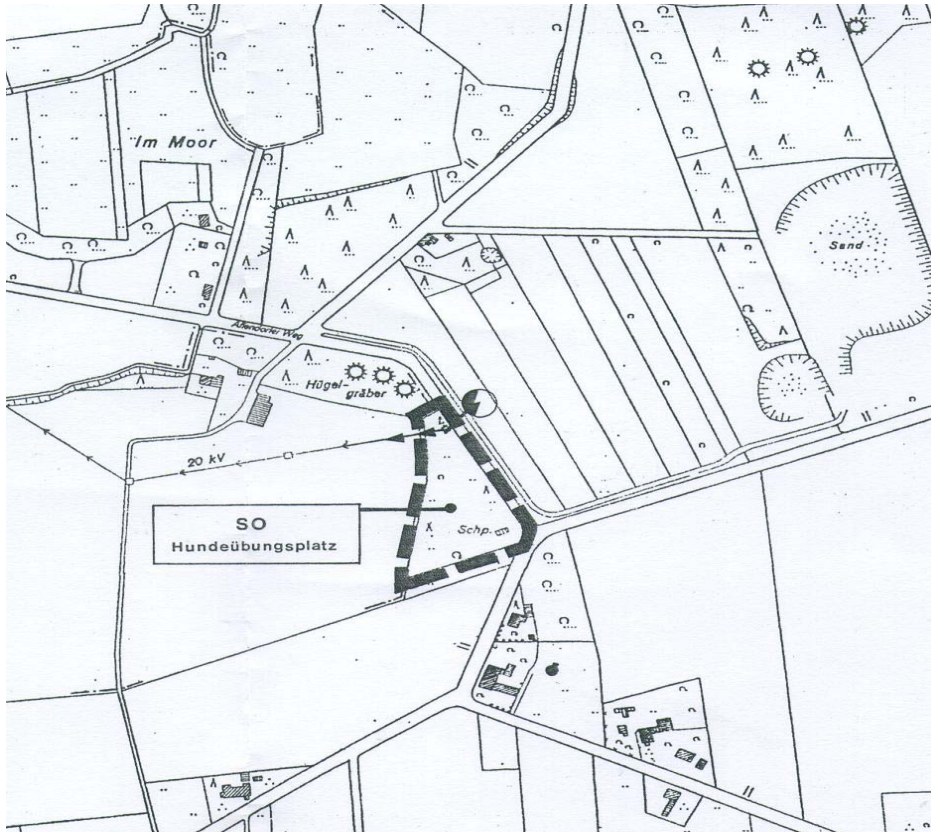
gez. Lübbers
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

62. Flächennutzungsplanänderung, Teilplan A – Bruchhausen-Vilsen

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 25.07.2005, Az.: 63 DH 02578/2005/82, die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan A – Bruchhausen-Vilsen, mit Erläuterungsbericht gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der aktuellen Fassung genehmigt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan A – Bruchhausen-Vilsen mit Erläuterungsbericht gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und bei Satzungen dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.09.2005

Der Samtgemeindegemeindevorstand
gez. Wiesch

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Satzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern-Vilsen“

Auf Grund des § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 12. Juli 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern-Vilsen“ vom 14. März 1986, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30. Oktober 2002, wird aufgehoben.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist zeichnerisch auf der Grundlage der Liegenschaftskarte dargestellt. Die auf der Karte eingetragenen Grenzen sind in die Örtlichkeit übertragbar.

Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung und liegt zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Fachbereich Bauwesen, aus.

§ 3

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 12. Juli 2005

Der Bürgermeister
(Peter Schmitz)

Der Gemeindedirektor
(Horst Wiesch)

